

# Bebauungsplan Bramfeld 67

## Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Grünfläche
-  Fläche für die Wasserwirtschaft
-  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

## Nachrichtliche Übernahme

-  Wasserfläche

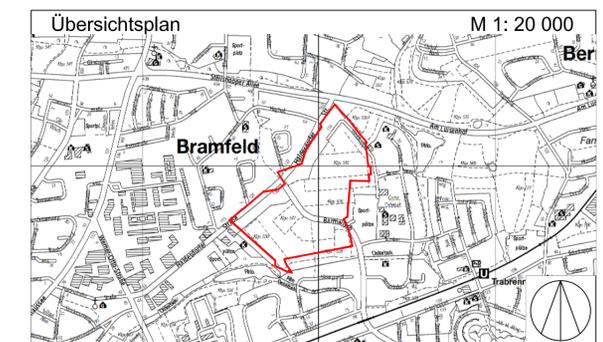
## Kennzeichnungen

-  Vorhandene oberirdische Leitung  
E Elektrizität
-  Vorhandene unterirdische Leitung  
F Fernwärme
-  Vorhandene Gebäude
-  Hochwasser gefährdeter Bereich

## Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern.  
Der Kartenausschnitt (ALKIS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom September 2015



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



## Bebauungsplan Bramfeld 67

Maßstab 1:2000 (im Original)

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 515



## Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 67

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 67 für den Geltungsbereich nördlich und südlich der Straße Barmwisch (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordostgrenze des Flurstücks 10293 (Weidkoppel), über das Flurstück 10293 (Weidkoppel), Nordostgrenze des Flurstücks 10293 (Weidkoppel), über das Flurstück 6262, Südgrenze des Flurstücks 6262, über das Flurstück 10293 (Weidkoppel), Südgrenze des Flurstücks 10293 (Weidkoppel), Südgrenze des Flurstücks 10295, über das Flurstück 10295, über das Flurstück 10291 (Weidkoppel), über das Flurstück 10296, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10296, über das Flurstück 10297, über das Flurstück 2057 (Barmwisch), Ostgrenze des Flurstücks 10331, Ostgrenze des Flurstücks 2059 (Osterbek), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4682, Ost- und Nordostgrenze des Flurstücks 2058, Nordostgrenze des Flurstücks 25 (Alte Osterbek), Nordost- und Südwestgrenze des Flurstücks 1601, über das Flurstück 1601, Westgrenze des Flurstücks 1601, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2059 (Osterbek), West-, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 10331, über das Flurstück 8204, Nordwestgrenze des Flurstücks 10331, Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks 10330, über das Flurstück 2057 (Barmwisch), Nordgrenze des Flurstücks 10048, Nord- und Nordwestgrenze des Flurstücks 10295, Westgrenze des Flurstücks 10295, West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 10293 (Weidkoppel) der Gemarkung Bramfeld.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zustän-

digen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 15. Dezember 2015.

**Das Bezirksamt Wandsbek**